

Vertrag - Bauleistungen

Vorhaben: NH3-Detektion-Gebäudeübergreifende Signalübertragung am Standort Dresden (26_Nat_045 VOB), Version 1

zwischen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)


Glinkastraße 40, 10117 Berlin

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Stephan Fasshauer, dieser wiederum vertreten durch den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung, Bau, Beschaffung (VBB), Herrn Andreas Altenburg,

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt –

und



vertreten durch 

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt –

Vertragsinhalte

§ 1	Vertragsgegenstand.....	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Rahmenvertrag und Einzelabrufe	3
§ 4	Optionale Leistungen	3
§ 5	Umfang der Leistung und Ausführung	4
§ 6	Rechte und Pflichten des AN.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten des AG	5
§ 8	Abfall.....	5
§ 9	Ausführungsfrist	5
§ 10	Vertragsstrafen.....	6
§ 11	Vergütung und Rechnungsstellung.....	6
§ 12	Preisgleitklausel	7
§ 13	Personal.....	7
§ 14	Keine Übertragung der Leistung auf Dritte	8
§ 15	Leistungsänderungen, Zusatzaufträge	8
§ 16	Haftung und Versicherung.....	8
§ 17	Mängelansprüche.....	9
§ 18	Abnahme.....	9
§ 19	Sicherheiten	9
§ 20	Regelungen zum Mindestlohngesetz.....	10
§ 21	Vertraulichkeit, Datenschutz.....	11
§ 22	Rücktritt und Antikorruptionsklausel	12
§ 23	Minderung/ Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte	12
§ 24	In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung.....	13
§ 25	Änderungsklausel.....	13
§ 26	Formerfordernis.....	14
§ 27	Sonstiges	14
§ 28	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	14
§ 29	Salvatorische Klausel	14

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung einer NH3-Gebäudeübergreifende Signalübertragung am Standort Dresden.

Nähere Ausführungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieses Vertrages:

- die Leistungsbeschreibung des AG in der letztgültigen Fassung
- der Teilnahmeantrag des AN
- das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot des AN
- der beantwortete Fragenkatalog in der letztgültigen Fassung
- Terminplan
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Bei Widersprüchen gelten diese Vertragsbestandteile in vorstehender Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht. Auch dann nicht, wenn der AG der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3 Rahmenvertrag und Einzelabrufe

- Nicht einschlägig.
- Es gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Parteien schließen einen Rahmenvertrag über die Erbringung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung. Die konkrete Beauftragung erfolgt durch Einzelabruf. Die Bestellung erfolgt durch den AG mindestens in Textform.

(2) Der AN ist verpflichtet, die Leistung zu erbringen, wenn der AG ihm einen Einzelabruf erteilt. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung bzw. Abruf einer bestimmten Mindestabnahmemenge.

(3) Bei der Beauftragung durch Einzelabrufe werden keine Änderungen an den Bedingungen dieses Rahmenvertrages vorgenommen. Insbesondere ist der AN an seine angebotenen Preise gebunden.

(4) Einzelabrufe, die vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgen, sind in jedem Fall auszuführen.

(5)

§ 4 Optionale Leistungen

- Nicht einschlägig.

Es gelten die folgenden Regelungen:

(1) Optionale Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung müssen durch den AG gesondert beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt mindestens in Textform.

(2) Der AN ist verpflichtet, die Leistung zu erbringen, wenn der AG diese abrufen. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung.

(3) Bei der Beauftragung optionaler Leistungen werden keine Änderungen an den Bedingungen dieses Vertrages vorgenommen. Insbesondere ist der AN an seine angebotenen Preise gebunden.

(4) Beauftragungen optionaler Leistungen, die vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgen, sind in jedem Fall auszuführen.

(5)

§ 5 Umfang der Leistung und Ausführung

(1) Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und sofern im Einzelfall sinnvoll allgemeine Verfahrensvorschriften sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des AG.

(2) Der Leistungsgegenstand hat über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der AN eigenverantwortlich zu informieren.

(3) Der AN hat die für den Nachweis der Zulässigkeit der von ihm verwendeten Bauprodukte erforderlichen Nachweise, insbesondere Werkszertifikate, Übereinstimmungsbescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc. auf eigene Kosten zu beschaffen und dem AG vor Abnahme zu übergeben. Er ist selbst für die nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringenden Nachweise verantwortlich.

(4) Der AN hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Der AN hat erkennbare Unklarheiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Im Übrigen gilt für die Leistungsausführung die VOB/B.

(6) Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

(7)

§ 6 Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN ist verpflichtet, die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung zu erbringen.

(2) An Bauberatungen hat auf Einladung der Bauüberwachung oder des AG ein handlungsbevollmächtigter Vertreter des AN teilzunehmen.

(3) Baureinigung nach VOB/C, ATV, DIN 18299, Abschnitt 4.1.11: Die Arbeitsstellen und Lagerräume sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Nutzung des Areals täglich in angemessenem Zustand zu hinterlassen.

(4) Der AN hat Bautageberichte zu führen und diese der Bauüberwachung oder dem AG wöchentlich zu übergeben. Das Original ist spätestens zur Schlussrechnung zu übergeben.

(5) Für die verbauten Materialien sind spätestens zur Abnahme der Leistungen Prüfungszeugnisse, Zertifikate und Lieferscheine zu übergeben.

(6)

§ 7 Rechte und Pflichten des AG

(1) Die Rechte und Pflichten des AG ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

(2) Zusätzlich gelten folgende Rechte und Pflichten des AG:

nicht einschlägig.

§ 8 Abfall

(1) Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühungsklausel).

(2) Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).

(3) Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

(4) Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Erklärungen, Bestätigungen, Belge usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 9 Ausführungsfrist

(1) Fristen

Die Leistung ist bis zum 02.10.2026 zu erbringen.

Die Leistung ist bis zu dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeitpunkt oder Zeitplan zu erbringen.

Die konkrete Leistungsfrist wird im Fall des Einzelabrufs definiert.

Nicht einschlägig.

(2) Mit der Ausführung ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen nach Zuschlagserteilung zu beginnen.

(3) Sich aus einem während der Bauausführung zwischen den Parteien abgestimmten Bauzeitenplan ergebene (Zwischen-)Termine sind verbindliche Vertragstermine.

(4) Die Einhaltung der Ausführungsfrist ist wesentlich für die Vertragserfüllung.

(5)

§ 10 Vertragsstrafen

(1) Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter § 9 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen

0,2 Prozent der im Preisblatt genannten Auftragssumme (netto). Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

(2) Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der im Preisblatt genannten Auftragssumme (netto) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (netto) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

(3) Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

§ 11 Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die Vergütung laut Leistungsverzeichnis. Als vertraglich vereinbarte Preise gelten die angegebenen Brutto-Preise. Nachforderungen des AN wegen eines unzutreffenden Umsatzsteuersatzes sind ausgeschlossen. Die Vergütung wird nach Abnahme und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt über das E-Rechnungsportal des AG, welches unter <https://uv.flow.tiekinetix.net> sowie unter Verwendung der Leitweg-ID 993-8005699900-17 abrufbar ist. In diesem Portal können Rechnungen im einheitlichen Format (geprüftes X-Rechnungsformat) erstellt, vorhandene Rechnungen hochgeladen sowie per E-Mail an uv-erechnung@tiekinetix.net oder über Peppol eingereicht werden. Als Rechnungsanschrift ist folgende Anschrift des AG anzugeben: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) REB, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin. Die SAP-Bestellnummer, die dem AN mitgeteilt wurde, ist in jeder Rechnung anzugeben.

(3) Alternativ erfolgt die Rechnungsstellung an: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) REB, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung bargeldlos auf ein vom AN anzugebendes Konto zu überweisen. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

(5) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind die in den jeweiligen Rechnungen geltend gemachten und prüffähig abgerechneten Leistungen abgegolten.

(6) Nebenleistungen und besondere Leistungen nach VOB/C sind mit der vereinbarten Vergütung ebenfalls abgegolten.

(7) Im Falle einer Bietergemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Ausführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung bezahlt. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

(8) Im Fall von Rückforderungen des AG aus Überzahlungen und ggf. Zahlungsverpflichtungen des AN aus Verzug kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, vgl. §§ 812 ff., 818 Abs. 3 BGB. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG statthaft.

§ 12 Preisgleitklausel

Lohn- und Preisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Die Vertragspreise sind feste Preise bis zum Ende der jeweiligen Baumaßnahme.

Der AN ist berechtigt, die Preise während der Vertragslaufzeit (inklusive Verlängerungsoptionen) um insgesamt maximal % , jedoch nicht mehr als % p.a. zu erhöhen. Eine Erhöhung der Preise ist frühestens zum Jahr der Vertragslaufzeit zulässig. Die zulässige Erhöhung bemisst sich jeweils an der mit Zuschlag vereinbarten Vergütung gemäß Preisblatt. Die Anpassung der Preise erfolgt entsprechend der nachfolgenden Klausel

$$P_1 = P_0 * \left(a + b \left[\frac{M_1}{M_0} \right] + c * \left[\frac{L_1}{L_0} \right] \right)$$

- P_1 = Preis am Tag der Lieferung
- P_0 = Preis am Tag des Vertragsabschlusses
- M_1 = Materialkosten am Tag der Lieferung
- M_0 = Materialkosten am Tag des Vertragsabschlusses
- L_1 = Lohnkosten am Tag der Lieferung
- L_0 = Lohnkosten am Tag des Vertragsabschlusses
- a = prozentualer Anteil des Preises, der unverändert bleibt
- b = prozentualer Anteil des Preises, der auf Material entfällt
- c = prozentualer Anteil des Preises, der auf Lohnkosten entfällt

§ 13 Personal

(1) Der AN verpflichtet sich, nur zuverlässige und qualifizierte Personen für die Leistungserbringung einzusetzen, die gemäß den Festlegungen in den Vergabeunterlagen qualifiziert sind oder, falls eine Festlegung nicht erfolgte, deren Qualifizierung erwarten lässt, dass sie die

Leistung einwandfrei erbringen werden. Sofern im Eignungsbogen das für die Leistungserbringung vorgesehene Personal anzugeben ist, ist der AN verpflichtet, dieses Personal oder jedenfalls gleichwertiges Personal mit mindestens der angegebenen Eignung für die Vertragsdurchführung einzusetzen.

(2) Ein Austausch des verantwortlichen Personals darf nur mit mindestens gleich qualifizierten Personen erfolgen. Der Austausch des verantwortlichen Personals gemäß den Festsetzungen der Vergabeunterlagen ist dem AG im Vorfeld anzuzeigen. Die Ersatzperson kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden.

(3) Im Falle eines Wechsels des verantwortlichen Personals hat der AN die Pflicht, den neuen Mitarbeiter auf seine Kosten einzuarbeiten.

(4)

§ 14 Keine Übertragung der Leistung auf Dritte

Der AN hat die Leistung komplett selbstständig zu erbringen. Ein Einsatz von Unterauftragnehmern ist nicht zulässig, § 26 Abs. 6 UVgO.

Der AN hat die Leistung grundsätzlich selbstständig zu erbringen. Ein Einsatz von Unterauftragnehmern ist ausschließlich für folgende Leistungen zulässig: , § 26 Abs. 6 UVgO. Eine Übertragung dieser Bestandteile der Leistung ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Der AG behält sich vor, die Eignung des Unterauftragnehmers entsprechend der Eignung des AN zu überprüfen. Der AG stimmt der Beauftragung von geeigneten (insbesondere zuverlässigen) Unterauftragnehmern zu, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die konkrete Unterbeauftragung sprechen. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht.

Soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen, hat der AN die Leistung selbst zu erbringen. Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Der AG behält sich vor, die Eignung des Unterauftragnehmers entsprechend der Eignung des AN zu überprüfen. Der AG stimmt der Beauftragung von geeigneten (insbesondere zuverlässigen) Unterauftragnehmern zu, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die konkrete Unterbeauftragung sprechen. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden..

§ 15 Leistungsänderungen, Zusatzaufträge

(1) Der AN steht dem AG grundsätzlich für weitere zusätzliche Aufträge zur Verfügung, die nicht von § 1 dieses Vertrages i.V.m. der Leistungsbeschreibung erfasst werden, soweit sein Betrieb hierauf eingerichtet ist und es sich um eine nach § 22 VOB/A zulässige Auftragsänderung handelt.

(2) Der AN legt dem AG vor Ausführung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung ein schriftliches Nachtragsangebot vor. Ohne schriftliche Bestätigung des Nachtragsangebots durch den AG erfolgt eine gesonderte Vergütung von Zusatzleistungen nicht. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 VOB/B.

§ 16 Haftung und Versicherung

(1) Anstelle von § 7 VOB/B gilt die Gefahrtragungsregelung des § 644 BGB.

(2) Der AN hat während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Haftung und alle branchenüblichen Risiken abdeckt.

Dies umfasst insbesondere eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt mindestens 3.000.000,00 Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden (p.a. 2-fach maximiert).

(3) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Lohnnebenkosten ordnungsgemäß abzuführen. Auf Verlangen des AG ist die Anmeldung der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte zu allen Zweigen der sozialen Sicherheit, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind, nachzuweisen.

§ 17 Mängelansprüche

(1) Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt § 13 VOB/B.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken 5 Jahre.

(3) Im Übrigen verbleibt es bei den Verjährungsfristen des § 13 Abs. 4 VOB/B; für andere Werke gelten die in § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B bestimmten Fristen.

§ 18 Abnahme

(1) Der AN hat nach vollständiger Leistungserbringung Anspruch auf eine förmliche Abnahme. § 12 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass eine fiktive Abnahme ausgeschlossen ist.

(2) Das Werk wird einheitlich abgenommen. Der AN hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen.

(3) Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Vorhabens noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.

(4) Bei der Abnahme werden AG und AN nach gemeinsamer Begehung ein schriftliches Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Soweit in diesem Protokoll Mängel vorbehalten werden, trägt der AN insoweit weiterhin die Beweislast für die mangelfreie Leistungserbringung.

§ 19 Sicherheiten

Nicht einschlägig.

(1) Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5% der Netto-Gesamtauftragssumme (ohne Nachträge) in Form einer Bürgschaft zu leisten.

(2) Stellt der AN die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zuschlag) nicht durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

(3) Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Abs. 4 zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B),

(4) Zur Sicherung der dem AG zustehenden Mängelansprüche übergibt der AN dem AG eine Bürgschaft für Mängelansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) in Höhe von 5 % der

Brutto-Gesamtauftragssumme. Der AG wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurückgeben, sobald der AN ihn hierzu auffordert.

(5) Der Bürge muss ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Anfechtbarkeit (§§ 771 Abs. 1, 770 BGB) abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des AG das Bauvorhaben oder der Sitz des AG ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Das Recht des AN zum Austausch der hingegebenen Bürgschaft nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

§ 20 Regelungen zum Mindestlohngesetz

(1) Der AN sichert dem AG zu,

- a) den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,
- b) keinen Nachunternehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
- c) dass weder er noch einer seiner Nachunternehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
- d) dass weder für ihn noch für einen seiner Nachunternehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.

(2) Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns von ihm und seinen Nachunternehmern unverzüglich vorzulegen.

(3) Der AN wird dem AG unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und / oder Verleiher unterrichten.

(4) Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und / oder Verleiher sicherzustellen.

(5) Der AN wird den AG von der Zahlung von Mindestlohn sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den AN, durch einen seiner Nachunternehmer und / oder einen vom AN oder dessen Nachunternehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.

(7) Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

(8) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 21 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Bei der gesamten Datenhaltung und beim Übertragen der Daten von dem AG und dessen Mitgliedern und Einrichtungen an den AN werden die Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet.

(2) Der AN verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge / Informationen, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit der Abwicklung dieses Vertrages zur Kenntnis kommen. Er versichert, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem AG und weiteren Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder anderweitige Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(3) Der AN verpflichtet sich, nur denjenigen Mitarbeitern (einschließlich der freien Mitarbeiter) und / oder Dritten (bspw. Nachunternehmer) die vertraulichen Informationen offen zu legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.

(4) Der AN verpflichtet sich ferner, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Mitarbeitern / Angestellten und / oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Vorgängen / Informationen haben, aufzuerlegen und seine Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(5) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen, soweit die betreffenden Informationen nachweislich,

- a) dem AN bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) durch den AG ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden;
- d) vom AN selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des AG entwickelt wurden,
- e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der AN den AG hierüber so früh wie möglich informieren und ihm Gelegenheit geben, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

(6) Werden dem AN vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Fall einer Auftragsdatenverarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 DSGVO schließen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen durch den AN zu ermöglichen.

§ 22 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs. 4 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs. 1 Nr. 3, 8 GWB berechtigen den AG zum Rücktritt aus wichtigem Grund.
- (2) Ein Rücktritt des AG vom Vertrag kann daher erfolgen, wenn
- a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.
 - b) der AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
 - c) der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
- (3) Ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen i.S.v. § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen i.S.d. GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (4) Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.
- (5) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (6) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB) begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 23 Minderung/ Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Der AN kann gegenüber den Forderungen des AG aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 24 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

(1) Vertragslaufzeit

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Der Vertrag endet mit vollständiger Leistungserbringung.

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Die Leistungszeit beginnt am **Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.** und läuft bis **Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.** Die Leistungszeit verlängert sich automatisch um jeweils weitere/s Jahr/e bis jeweils zum **Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.**, wenn der AG jeweils nicht spätestens sechs Monate vor Verlängerung den Vertrag kündigt. Die maximale Laufzeit des Vertrages beträgt Jahre, gerechnet ab Beginn der Leistungszeit, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und endet nach Ablauf von 6 Jahren ab Zuschlagserteilung, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

(2) Maximales Abrufvolumen (Rahmenvertrag)

Es wird ein maximales Abrufvolumen i.H.v. Euro (netto) vereinbart. Nach Ausschöpfung dieses Volumens ist dieser Rahmenvertrag gegenstandslos. § 132 GWB bleibt unberührt.

Hinsichtlich eines maximalen Abrufvolumens gelten die Schätzungen in der Leistungsbeschreibung. Nach Ausschöpfung dieses Volumens ist dieser Rahmenvertrag gegenstandslos. § 132 GWB bleibt unberührt.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht beispielsweise in der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in der Einstellung der Leistungen durch den AN. Den Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund auch dann zu, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.

(4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Es gelten die Regelungen des § 8 Abs. 1 VOB/B und § 648 BGB.

(5) Regelungen in diesem Vertrag zu Gewährleistung, Haftung, Veröffentlichungen, Geheimhaltung, Gerichtsstand, anwendbarem Recht einschließlich Sprachwahl sowie diese Klausel selbst bleiben auch nach einer Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grunde – gültig.

(6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 25 Änderungsklausel

Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, behält sich der AG vor, die verbleibenden Dienstleistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 zu den Bedingungen der von ihnen abgegebenen Angebote anzutragen.

§ 26 Formerfordernis

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und einschließlich dieser Formabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 27 Sonstiges

§ 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO zulässig ist, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.